Dieses Dokument stellt gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt von Wertpapieren wie geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 2012 (das "Luxemburger Gesetz") den ersten Nachtrag (der "Nachtrag") zum Basisprospekt vom 7. Mai 2015 (der "Basisprospekt") der UniCredit Bank Austria AG, Wien, Republik Österreich, dar.





## 1. Nachtrag

zum

Basisprospekt vom 7. Mai 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren unter dem Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren

10. Juni 2015

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 7. Mai 2015 und, im Hinblick auf eine Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit der Emission unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen auf den Basisprospekt als Bezugnahmen auf den Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge.

UniCredit Bank Austria AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Prospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen. Anleger können daher ihre Willenserklärungen bis zum 12. Juni 2015 widerrufen.

Dieser Nachtrag, der Basisprospekt und etwaige weitere Nachträge werden auf der Internetseite http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unterbasisprospekten-basisprospekte.jsp oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Im Übrigen wird dieser Nachtrag auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxembourg (die "CSSF") ist die zuständige Behörde für die Genehmigung des Nachtrags und hat der zuständigen Behörde in Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) eine Bescheinigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Nachtrag im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Am 9. Juni 2015 hat Standard & Poor's Ratings Services das Rating der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit langer Laufzeit auf "BBB" mit einem "negativen Ausblick" herabgesetzt.

Daraus ergeben sich die nachstehenden Änderungen in dem Basisprospekt:

## 1. Zusammenfassung

Auf Seite 9 f. des Basisprospekts wird im Element B.17 der Zusammenfassung der dritte Satz durch den folgenden Text ersetzt:

"Die folgenden Langzeit-Emittentenratings gelten für die Bank Austria (Stand: Juni 2015):

Moody's: Baa2 Standard & Poor's: BBB"

## 2. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

Auf Seite 80 des Basisprospekts wird im Abschnitt "Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren", Unterabschnitt "Ratings", der erste Satz durch den folgenden Text ersetzt:

"Die Emittentin hat ein Langzeit-Emittentenrating von Baa2 unter "Review with direction uncertain" (Überprüfung mit ungewisser Entwicklung) von Moody's Investors Service Ltd ("Moody's") und von BBB mit negativem Ausblick ("negative outlook") von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("Standard & Poor's").

Für den Fall einer Abweichung zwischen den Informationen in diesem Nachtrag und den Informationen, die im Basisprospekt oder in Dokumenten enthalten sind, die in den Basisprospekt per Verweis einbezogen sind, sind die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen maßgeblich.

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited hat ihren Sitz in der Europäischen Union und ist in der Liste der registrierten und zertifizierten Rating Agenturen, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) auf ihrer Internetseite (http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen veröffentlicht wird, registriert.